



## Präsidentschaftskanzlei

Wien, 30. Juni 2026

GZ S700700/5-STR/2026

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

Vielen Dank für Ihre Anfrage vom 24. Juni 2026.

Die österreichische Bundesverfassung legt für Mitglieder der Bundesregierung bestimmte Unvereinbarkeiten fest. Es ist ihnen aber nicht verboten, Mitglied einer politischen Partei zu sein bzw. zu bleiben. In diesem Rahmen bleibt die Teilnahme an der Veranstaltung einer politischen Partei die persönliche Entscheidung jedes einzelnen Mitglieds der Bundesregierung.

Die Beweggründe der Bundesministerin für Justiz für die Teilnahme an der von Ihnen genannten Veranstaltung in der von Ihnen geschilderten Form sind der Präsidentschaftskanzlei nicht bekannt.

Zum Ausbleiben einer Reaktion des Herrn Bundespräsidenten darauf, darf ich um Ihr Verständnis dafür ersuchen, dass der Bundespräsident nicht Richter über einzelne Funktionsträger ist. Handlungen und Äußerungen anderer Funktionsträger bleiben daher mitunter unkommentiert.

Ich kann Ihnen aber versichern, dass sich der Herr Bundespräsident auch weiterhin immer dann zu Wort melden wird, wenn er dies für angebracht und notwendig erachtet.

Wie Sie sicher wissen, kann der Bundespräsident Mitglieder der Bundesregierung gemäß Art. 70 Abs. 1 B-VG nur auf Vorschlag des Bundeskanzlers entlassen. Ein solcher Vorschlag betreffend die Bundesministerin für Justiz liegt nicht vor.



Ich hoffe, diese Informationen waren für Sie hilfreich und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Oberrätin Mag. Katharina Cede-Lugstein  
Verfassungsrechtliche, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten  
Leiterin der Abteilung

*elektronisch gefertigt*

|                                                                                   |                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  | <b>Unterzeichner</b>                                                                                                                                  | Österreichische Präsidialkanzlei                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|                                                                                   | <b>Datum/Zeit-UTC</b>                                                                                                                                 | 2026-07-03T09:55:14+02:00                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                                                                                   | <b>Prüfinformation</b>                                                                                                                                | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a><br>Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.bundespraesident.at/amtssignatur">https://www.bundespraesident.at/amtssignatur</a> |
| <b>Hinweis</b>                                                                    | Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde. |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |